

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 15/0262
604 - Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften			Datum: 03.06.2015
Bearb.:	Möller, Jörg	Tel.: -217	öffentlich
Az.:	604/Herr Jörg Möller -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	17.06.2015	Anhörung

Beantwortung der Anfrage von Herrn Goetzke aus der Sitzung am 29.04.2015 zum Thema Abwässer aus Grundwasserabsenkungen in Neubaugebieten

Anfrage von Herrn Goetzke zum Thema Abwässer aus Grundwasserabsenkungen in Neubaugebieten

In Neubaugebieten ist zu beobachten, dass über viele Monate an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag sehr große Wassermengen in Kanalisation oder Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Bündnis 90/DIE GRÜNEN gibt folgende Fragen zur schriftlichen Beantwortung zu Protokoll:

- 1) Werden für diese Einleitungen Gebühren erhoben?
- 2) Wie werden die Wassermengen erfasst (gemessen oder geschätzt)?
- 3) Welche Mengen sind im vergangenen Abrechnungsjahr angefallen?
- 4) Wer entscheidet nach welchen Kriterien ob die abgeführten Wassermengen in ein Oberflächengewässer (z. B. Neubau am Buckhörner Moor) oder in die Kanalisation (z. B. Garstedter Dreieck; Horst Embacher Allee) abgeleitet werden?
- 5) Werden für beide Ableitungsformen die gleichen Gebühren erhoben?

Antwort der Verwaltung:

Vorbemerkungen:

Grundwasserabsenkungen für Baumaßnahmen bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständige Behörde für die Erteilung dieser Erlaubnis und eventueller Auflagen ist der Kreis Segeberg als untere Wasserbehörde. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Entscheidung, wohin das geförderte Grundwasser abzuleiten ist, erfolgt in der Regel in Abstimmung mit der Stadt. Wenn möglich wird das Grundwasser wieder zur Versickerung gebracht, z. B. teilweise bei den BV in der Horst-Embacher-Allee. Dies ist allerdings regelmäßig nicht oder nur teilweise möglich. Sofern ein Vorfluter in der Nähe ist, erfolgt die Ableitung meist unter Berücksichtigung von Menge und Qualität direkt in das Gewässer, ansonsten in den Regenkanal (die Regenkanäle münden letztendlich auch in den Gewässern). In seltenen Fällen erfolgt die Ableitung in den Schmutzwasserkanal.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Die Fragen sind somit wie folgt zu beantworten:

1. Für Einleitungen in öffentliche Gewässer werden keine kommunalen Gebühren erhoben, allenfalls Abwasserabgaben durch das Land, jedoch nicht für die Einleitung von Grundwasser.
Für die Einleitung in die Regenwasserkanalisation werden in Norderstedt ebenfalls keine Gebühren erhoben. Sofern die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation erfolgt, wird die jeweils gültige Schmutzwassergebühr erhoben.
2. Die Mengenerfassung erfolgt – soweit erforderlich - durch Messung.
3. Daten liegen lediglich für die gebührenpflichtigen Mengen vor. In den Schmutzwasserkanal wurden 2014 von zwei Bauvorhaben insgesamt 2.176 m³ eingeleitet.
4. S. Vorbemerkungen
5. S. Antwort zu 1.